

DIENSTORDNUNG

für die Anschlussbahn

Bf Hohenebra - Ebeleben Gbf

der Regiobahn Thüringen GmbH (RbT)

Gültig ab 9. Dezember 2012

Aufgestellt:

Bleicherode, 30. November 2012

gez. Gudrun Diemann

(Anschlussbahnleiter/in)

gez. Maria Elisabeth Meyer

(Geschäftsführerin)

Bestätigung der Einhaltung der eisenbahnfachlichen
Grundsätze gem. BOA

Erfurt, _____

gez. Hommel _____

(Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Beschreibung der Anschlussbahn
3. Ergänzende Bestimmungen zur BOA

Anlagen:

Schematischer Lageplan
Unfallmeldeplan
Verzeichnis gültiger Regelwerke
Verzeichnis der Bahnübergänge

Verteiler

Persönlich zuteilen:

- Leiter der Anschlussbahn und Vertreter
- Geschäftsführer(in) Regiobahn Thüringen GmbH
- Anschlussbahnleiter(in) Raiffeisen Waren-Zentrale

Kollektiv zuzuteilen oder zugänglich zu machen:

- Betriebsbedienstete bedienender EVU
- Betriebseisenbahner des Nebenanschiessers mit eigener Betriebsführung

Die in der Dienstordnung verwendeten Dienst- und Tätigkeitsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Nachweise über Prüfung der Dienstordnung

Die Prüfung hat jährlich bis zum 31. März stattzufinden.

Datum	Name	Bemerkungen
12.12.2013	Gez. Diemann	Keine Änderungen und Ergänzungen
25.03.2014	Gez. Diemann	Keine Änderungen und Ergänzungen
01.04.2015	gez. Schmidt R.	Berichtigungen, Ergänzungen, Aktualisierungen
01.04.2016	gez. Schmidt R.	Berichtigungen, Ergänzungen, Aktualisierungen
01.04.2017	gez. Schmidt R.	Berichtigungen, Ergänzungen ,Aktualisierungen

Berichtigungen

Nr.	Gültig ab	Bemerkungen	Eingearbeitet (Name)
1	01.04.2015	Berichtigungen, Ergänzungen, Aktualisierungen	H. Erbstößer R. Schmidt
2	01.04.2016	Berichtigungen, Ergänzungen, Aktualisierungen	H. Erbstößer R. Schmidt
3	01.04.2017	Berichtigungen, Ergänzungen, Aktualisierungen	H. Erbstößer R. Schmidt

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Die Dienstordnung der Anschlussbahn (DO-AB) enthält alle wesentlichen Bestimmungen für die sichere Handhabung des Betriebsdienstes.

Alle auf der Anschlussbahn tätigen Mitarbeiter müssen sich bewusst sein, dass Leben und Gesundheit von Mitarbeitern von der sicheren Betriebsführung abhängen und dass die Sicherheit des Betriebs bereits durch geringe Verstöße gegen die Betriebsvorschriften gefährdet werden kann. Die Mitarbeiter sollen es sich zur Pflicht machen, die Betriebsvorschriften genau zu kennen, gewissenhaft zu befolgen und ihre Tätigkeiten mit der dem Wesen des Eisenbahnbetriebs entsprechenden Raschheit, aber ohne Überstürzung auszuführen. Die Sorge um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Eisenbahnbetriebs geht allen anderen Tätigkeiten vor.

1.2 Geltungsbereich

Die DO-AB gilt sowohl für die Mitarbeiter der Regiobahn Thüringen GmbH (RbT) als auch für Mitarbeiter von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), welche die Anschlussbahn befahren.

Durch die RbT ausgeübte Tätigkeiten sind:

- Anschlussbahnleiter
- Vertreter des Anschlussbahnleiters

Jeweils durch die EVU ausgeübte Tätigkeiten sind:

- Triebfahrzeugführer
- Rangierleiter
- Rangierer
- Wagenmeister

Mitarbeiter, die genannte Tätigkeiten ausführen, sind Betriebseisenbahner, auch dann, wenn die Tätigkeiten nur zeitweise ausgeübt werden.

Die Bestimmungen der DO-AB gelten im Zusammenhang mit der BOA vom 13. Mai 1982 sowie den einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes.

Es gelten für das Befahren der Anschlussbahn darüber hinaus die Bestimmungen der Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf

Schienenwegen öffentlicher Betreiber von Schienenwegen – Streckenkenntnis-Richtlinie (VDV-Schrift 755).

Für das Befahren des Schnittstellenbereichs zwischen der Anschlussbahn und dem Anschlussbahnhof Hohenebra gelten insbesondere die Bestimmungen der Ril 301 und der FV 408.48 sowie das weitere netzzugangsrelevante Regelwerk der DB Netz AG.

1.3 Dienstfähigkeit

Die Dienstfähigkeit der Mitarbeiter darf nicht durch Übermüdung, Krankheit, Medikamente, Alkohol und sonstige Drogen beeinträchtigt sein. Mitarbeiter, deren Dienstfähigkeit beeinträchtigt ist, dürfen ihren Dienst nicht antreten und ihre Tätigkeit nicht ausüben.

Für Betriebseisenbahner der RbT muss die Tauglichkeit entsprechend den Bestimmungen der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze G 25 (Fahr-, Leit- und Steuerungstätigkeiten) nachweislich vorliegen.

Für die Dienstfähigkeit und Tauglichkeit der Mitarbeiter der EVU ist das jeweilige EVU in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

1.4 Alkoholverbot

Während der Arbeitszeit ist der Genuss von Alkohol sowie anderer die Dienstfähigkeit beeinträchtigender Mittel verboten.

1.5 Betretungsverbot

Betriebsfremden Personen ist das Betreten der Anlagen der Anschlussbahn verboten. Unbefugte Personen sind bei Zuwiderhandlung aus den Gleisanlagen zu weisen.

1.6 Bedienung von Arbeitsmitteln

Mitarbeiter der RbT sind nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten und ausschließlich dazu berechtigt, diejenigen Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen zu bedienen und in Gang zu setzen, für deren Bedienung sie nachweislich eingewiesen sind und wofür die jeweils erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vorliegen.

1.7 Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Freistaat Thüringen
Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
Juri-Gagarin-Ring 114

99084 Erfurt

Tel. 0361/34963-251

Fax 0361/34963205

1.8 Zuständige Stelle für die Untersuchung der Tauglichkeit

Die Stelle der Ausführung der arbeitsmedizinischen Tauglichkeit ist:

Dr. med. Volkhard. Link

Heinrich Heine-Str. 3

99096 Erfurt

Tel. 0361 30 78 18 und 0361 30 78 25

1.9 Zuständige Stellen DB Netz und sonstige Beteiligte

1.9.1 Anschlussbahnhof

Fahrdienstleiter Hohenebra, Stellwerk B2

Tel. 0160/5886697

1.9.2 DB Netz

Regionalbereich Südost

Regionalnetz Thüringer Becken – Südthüringen

Bahnhofstraße 23

99084 Erfurt

Tel. 0361/3004512

Fax 0361/3004509

1.9.3 Nebenanschiesser

RWZ Raiffeisen Warenzentrale Rhein-Main eG

Thomas-Müntzer-Straße 1

99713 Ebeleben

Tel. 036020/770

Fax 036020/7730

1.9.4 Öffentliche Einrichtungen und Behörden

Polizeiinspektion Sondershausen
Conrad-Röntgen-Straße 1
99706 Sondershausen

Tel. u. Fax 03632/6610

Rettungsleitstelle
99706 Sondershausen

Tel. 03632/59330
Notruf 112

Freiwillige Feuerwehr Ebeleben
99713 Ebeleben

Tel. 036020/76057

DRK-Krankenhaus
Hospitalstraße 4
99706 Sondershausen

Tel. 03632/67-0

Amt für Arbeitsschutz Nordhausen
Gewerbeaufsichtsbehörde
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

Tel. 03631/6133-0
Fax 03631/6133-61

2. Beschreibung der Anschlussbahn

2.1 Unterteilung und Anschluss

Die Anschlussbahn ist eine Hauptanschlussbahn und grenzt bei km 0,733 (Einfahrsignal I, Betriebsführungsgrenze) an den Bahnhof Hohenebra der DB Netz AG an.

Die Anschlussbahn unterteilt sich in folgende Bereiche:

- Streckenrangierbezirk Hohenebra – Ebeleben von km 0,733 bis km 18,100
- Rangierbezirk Ebeleben Gbf (einschließlich Gleis Ebeleben – Menteroda, z.Zt. gesperrt)

Im Bereich des Rangierbezirks Ebeleben Gbf schließt als Nebenabschliesser die Anschlussbahn der Raiffeisen Warenzentrale eG (RWZ) mit eigener Betriebsführung an. Die Anschlussbahngrenze befindet sich in Höhe des Grenzzeichens der Weiche A 120. Dem Nebenabschliesser ist die Mitbenutzung des Rangierbezirks Ebeleben Gbf mit eigenen Triebfahrzeugen gestattet.

Innerhalb der Anschlussbahn der Raiffeisen Warenzentrale eG (RWZ) schließen als weitere Nebenabschliesser ohne eigene Betriebsführung an:

- Landhandel, Transport- und Umschlags-GmbH Ebeleben (LTU)
- Tyczka Total Gaz GmbH, Kundenzentrum Ebeleben

2.2 Verträge

Für den Anschluss an die Infrastruktur der DB Netz AG gilt der Eisenbahn-Infrastruktur-Anschlussvertrag (EIAV) vom 21.12.2005/16.01.2006 zusammen mit dem Nachtrag vom 04./27.08.2010 und Schnittstellenregelung vom 16.11.2012.

Für den Anschluss an die Infrastruktur des Nebenabschließers RWZ Ebeleben gilt der Eisenbahninfrastrukturanschlussvertrag vom 20.07.2011

2.3 Gleise der Anschlussbahn und ihre Verwendung

Gleis-Nr.	Nutzbare Länge [m]	Zweckbestimmung	Bemerkungen
A 100		Streckenrangiergleis	Nur für Übergabefahrten von und nach Hohenebra
A 1	734	Rangiergleis	
A 2	640	Rangiergleis	
A 3	471	Rangiergleis, Übergabegleis AB RWZ	
A 4	448	Rangiergleis, Übergabegleis AB RWZ	
A 5	200	Abstellgleis	
A 6	200	Abstellgleis	

A 7	237	Rangiergleis, Lokumfahrgleis	
A 8	200	Ladegleis	Kopf- und Seitenrampe
A 9	90	Lokschuppengleis	Schuppen nur für Kleinlok
A 200		Streckenrangiergleis Menteroda	Gesperrt ab Holzsußra

2.4 Wagenübergabestelle

Wagenübergabestelle ist die Betriebsführungsgrenze bei km 0,733 (Einfahrsignal I Bf. Hohenebra). Übergabefahrten sind Rangierfahrten, die die Wagenübergabestelle durchfahren.

3. Ergänzende Bestimmungen zur BOA und zu den Anweisungen zur BOA

Zu § BOA Zu Anweisung BOA

§ 2 (9) - (12)

Die Infrastruktur-Grenze zwischen der DB Netz und der Anschlussbahn befindet sich im Bf. Hohenebra bei km 0,350. Betriebsführungs-Grenze ist km 0,733 in Höhe des Einfahrsignals I des Bahnhofs Hohenebra.

Die Grenze zum Nebenanschiesser Raiffeisen-Warenzentrale (Gemia) befindet sich in Höhe des Weichenende Weiche A 120.

§ 2 (14)

Die in der Anschlussbahn gültigen Regelwerke sind in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 4

Personenverkehr ist im Bereich der Anschlussbahn nicht zugelassen.

§ 12

2 Abschn. 6.1.1

Berechtigte, die einen Schienenbruch behelfsmäßig befahrbar machen können, sind der Leiter der AB bzw. dessen Vertreter.

Der Lagerort für Notlaschenverbände, Holzschwellenstücke, Bauchlaschen und Schienenkopfhülsen befindet sich am Standort des Dienstgebäudes Ebeleben Gbf.

2 Abschn. 6.1.2

Berechtigte für die bedingte Freigabe eines Gleisabschnittes nach behelfsmäßiger Befahrbarmachung eines Schienenbruches sind der Leiter der AB bzw. dessen Vertreter.

2 Abschn. 6.1.3

Schienenbrüche sind zu melden an den Leiter der AB bzw. dessen Vertreter.

§ 14

Bereiche mit Längsneigungen von mehr als 1,5 ‰

Gleis	Größte Längsneigung
Streckenrangierbezi rk	15 ‰
Gleis 200	11 ‰

§ 22 Die Bahnübergänge sind in Anlage 4 aufgeführt.

§ 23 An Gleis 8 ist eine Kopf- und Seitenrampe vorhanden.

§ 38 20, Abschn. 2.13 Die Einschaltung für die Gleisfeldbeleuchtung erfolgt selbsttätig durch das Rangierpersonal des EVU oder des Nebenanschließers.

§ 41 (2) Es gilt die Begrenzung I gemäß Anweisung Nr. 8 zu BOA. Ausnahmen sind nicht zugelassen.

§ 51 (4) Für das Befahren des Streckenrangierbezirks durch Übergabefahrten zwischen Hohenebra und Ebeleben Gbf gelten folgende besondere Bestimmungen.

Für alle Übergabefahrten sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Schaffung aller bremstechnischen Voraussetzungen entsprechend einer Zugfahrt gemäß VDV-Schrift 757 bez. Ril 915.0101-0107;
- Führen der Spitzen- und Zugschlussignale entsprechend einer Zugfahrt gem. Ril 301.1101;
- Ausfertigung von Bremszettel und Wagenliste durch das jeweilige EVU;
- Vereinbarung der Rangierfahrten mit dem Fdl Hohenebra gem. Schnittstellenregelung mit DB Netz.

Die von der DB Netz vergebenen Zugnummern sind netzübergreifend auch für die Übergabefahrt im Bereich der Anschlussbahn anzuwenden.

a) Übergabefahrten von Hohenebra nach Ebeleben Gbf

Vor Abfahrt hat sich der Triebfahrzeugführer/Zugführer der Übergabefahrt beim Fdl Hohenebra über Zugfunk zu melden und diesem seine GSM-Rufnummer mitzuteilen.

Die Übergabefahrt beginnt als Zugfahrt in Gleis 11 im Bahnhof Hohenebra und geht mit Einfahrt in den Streckenrangierbezirk der Anschlussbahn ohne Halt in eine Rangierfahrt über. Die Zustimmung des dortigen Fahrdienstleiters zur Abfahrt erfolgt durch Fahrtstellung des Ausfahrtsignals H.

Bremszettel und Wagenliste bleiben bei Einfahrten von Zügen aus der Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG in die Anschlussbahn vom Bf Hohenebra aus weiterhin gültig.

Nach Verlassen des Streckenrangierbezirks und Ankunft im Rangierbezirk Ebeleben Gbf hat sich der Triebfahrzeugführer/ Zugführer beim Fdl Hohenebra zu melden und diesem die Ankunft der Rangierfahrt mit Zugschluß im Rangierbezirk Ebeleben Gbf zu melden mit dem Wortlaut: »Zug [Nummer] mit Schluß in Ebeleben Gbf«.

b) Übergabefahrt von Ebeleben Gbf nach Hohenebra

Vor der Fahrt in den

Streckenrangierbezirk meldet sich der Triebfahrzeugführer/Zugführer über GSM-Netz beim Fahrdienstleiter (Stw. B2) Hohenebra und meldet die Abfahrbereitschaft, nachdem die dafür nötigen Voraussetzungen geschaffen sind, mit dem Wortlaut: »Zug [Zug-Nr.] vorbereitet.« Der Fdl Hohenebra erteilt die Zustimmung zur Rangierfahrt in den Streckenrangierbezirk bis zum Einfahrsignal I beim km 0,733. Bei Fahrtbegriff am Einfahrsignal I wird der Übergang der Rangierfahrt in eine Zugfahrt ohne Halt zugelassen.

§ 53 (2) 17, Abschn. 4.5

Triebfahrzeugführer und Rangierpersonal des Nebenanschiessers sind erneut in die Örtlichkeit einzuweisen, wenn der letzte Einsatz länger als 3 Monate zurückliegt.

§ 54 (3) 20, Abschn. 2.5.2

Rangierfahrten innerhalb des Rangierbezirks Bf. Ebeleben finden ausschließlich als begleitete Rangierfahrt statt.

§ 55 (2)

Der Rangierleiter des Nebenanschiessers Raiffeisen Warenzentrale (RWZ) nimmt im Falle gleichzeitig stattfindender Rangierfahrten im Bereich des Rangierbezirks Ebeleben Gbf die Funktion der Rangieraufsicht wahr.

Bei mehreren Rangierfahrten ohne Beteiligung des Nebenanschiessers wird die Funktion der Rangieraufsicht von dem Triebfahrzeugführer des zuerst anwesenden Triebfahrzeugs wahrgenommen.

§ 55 (3)

Der Rangierleiter des Nebenanschiessers ist bei Ausübung seiner Funktion mit einem roten Anstrich am unteren Rand des Arbeitsschutzhelms gekennzeichnet. Dies gilt

nicht für Triebfahrzeugführer von EVU, die Aufgaben des Rangierleiters gemäß wahrnehmen.

§ 55 (7)

Im Rangierdienst ist das Tfz nur mit dem Triebfahrzeugführer zu besetzen.

Beim Verlassen abgestellter Tfz sind die Führerräume zu verschließen.

§ 55 (8)

Berechtigt zur Mitfahrt auf dem Führerstand von Triebfahrzeugen der EVU sind:

- Anschlussbahnleiter und Vertreter sowie deren Beauftragte;
- durch das jeweilige EVU befugte Personen;
- Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden.

Die Anzahl der auf dem bedienten Führerstand insgesamt mitfahrenden Personen richtet sich nach der Maßgabe des EVU, welches das Tfz einsetzt.

Triebfahrzeugführer dürfen durch mitfahrende Personen nicht bei der Dienstausbung behindert werden.

§ 55 (9)

20 Abschn. 2.3.1

Vor Einfahrt in den Streckenrangierbezirk ist die Zustimmung des Fdl (Stw. B2) des Bahnhofs Hohenebra einzuholen.

20 Abschn. 2.3.2

Das Umstellen von Weichen gilt nicht als Zustimmung zur Rangierfahrt.

20 Abschn. 2.4.1

Als Rangierseite innerhalb des Rangierbezirks Ebeleben Gbf wird die dem ehemaligen Stellwerk (Dienstgebäude RbT) zugewandte Seite (Südseite) festgelegt.

20 Abschn. 2.4.2

Kann das Tfz nicht von der Rangierseite aus bedient werden, ist die Rangierseite zwischen den Beteiligten anderweitig zu

vereinbaren.

20 Abschn. 2.6.3

Rangierer und Rangierleiter sind mit Mundpfeife sowie bei Dunkelheit mit einer weißleuchtenden Handlampe auszurüsten.

20 Abschn. 2.6.13

Die Grenze zwischen dem Streckenrangierbezirk und dem Rangierbezirk Ebeleben Gbf ist durch eine Tafel mit der Aufschrift »Grenze des Streckenrangierbezirks« in beide Richtungen örtlich gekennzeichnet.

§ 56 (5)

In der gesamten Anschlussbahn ist eine Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h zulässig.

§ 56 (9)

28 Abschn. 1

Im Bereich des Rangierbezirks Ebeleben Gbf dürfen ungebremste Wagenachsen gemäß folgender Übersicht bewegt werden:

1	2	3
Wenn rangiert wird mit Lok Baureihe	Achsenzahl, die ohne wirkende Wagenbremse bewegt werden darf	Stärkere Wagen- gruppe als in Spalte 2 genannt: Je angefangener ... Achsen ein Fahrzeug mit wirkender Druckluftbremse oder eine bediente Handbremse
310– 335	6	12
andere	30	

Beim Rangieren im Streckenrangierbezirk sowie in Gleis 200 müssen alle Fahrzeuge an die durchgehende Hauptluftleitung angeschlossen sein und alle funktionsfähigen Bremsen müssen eingeschaltet sein.

Für Übergabefahrten nach Hohenebra ist vor der Fahrt in den

Streckenrangierbezirk in Ebeleben Gbf eine volle Bremsprobe auszuführen. Hierbei sind mindestens die Bremsverhältnisse zu erreichen, wie sie für die Fahrt über die Wagenübergabestelle hinaus vorgeschrieben sind.

Sofern die vorgeschriebenen Mindestbremsleistung nicht erreicht werden, sind Anweisungen der Betriebszentrale der DB Netz einzuholen. Unabhängig davon sind für das Befahren des Streckenrangierbezirks in jedem Fall zu erreichen:

- 38 Mbr in Bremsstellung R/P
- 30 Mbr in Bremsstellung G.

Vereinfachte Bremsproben bei Rangierfahrten sind zu Beginn einer Rangierfahrt und nach dem Unterbrechen der durchgehenden Hauptluftleitung zwischen Tfz und Wagen durchzuführen.

§ 57 (1)

Es gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Signalbuchs Ril 301.

Hebelgewichte ortsgestellter Weichen sind gemäß Ril 301.9001 nach Spalte 3 gekennzeichnet.

§ 57 (2)

Auf die Beleuchtung von Signalen wird verzichtet, soweit sie durch die Ril 301 nicht zwingend vorgeschrieben ist.

§ 57 (3)

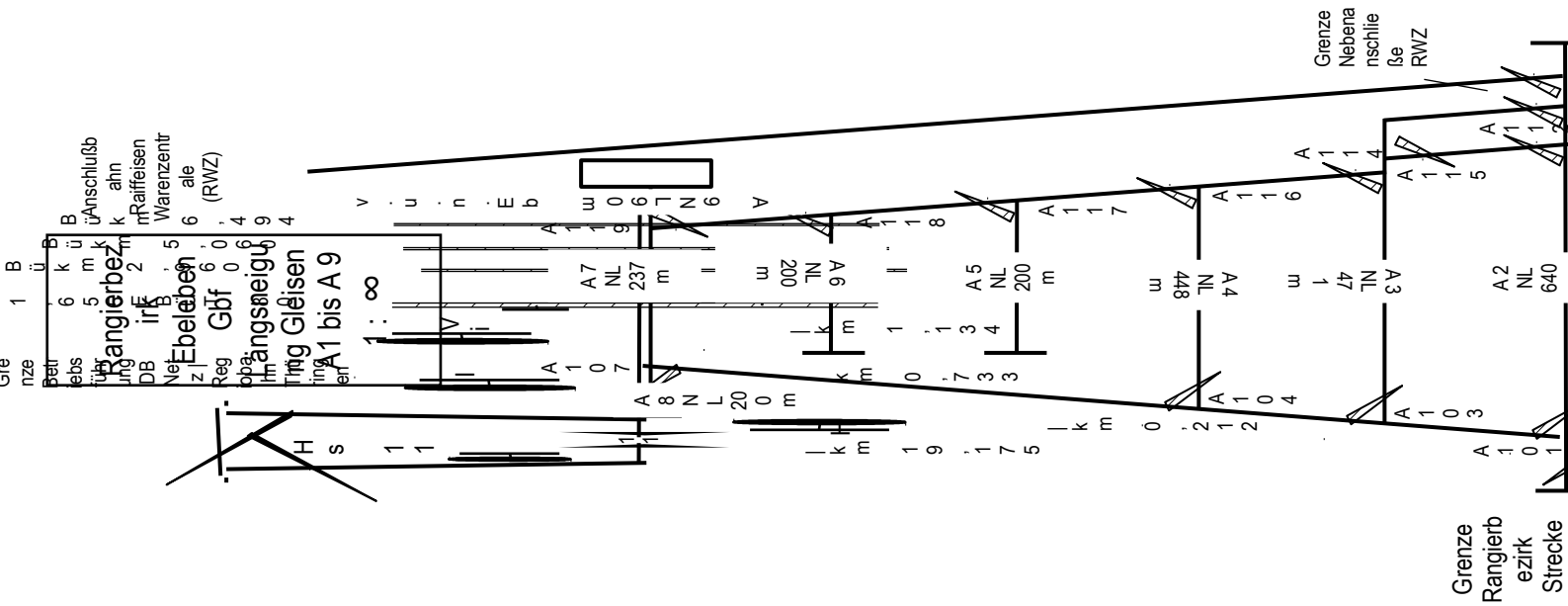
Aufgefahrene Weichen dürfen erst nach Untersuchung durch den Anschlussbahnleiter oder Vertreters oder einer vom Anschlussbahnleiter dazu bestimmten Person wieder befahren werden.

§ 57 (3)

Weichen und Gleissperren werden durch einen damit beauftragten Mitarbeiter der RbT gepflegt und gangbar gehalten. Die turnusmäßige

		Untersuchung erfolgt durch eine durch den Anschlussbahnleiter dazu bestimmten Person oder Stelle.
§ 58 (5)	30 Abschn. 6	Hemmschuhe werden im Rangierbezirk Ebeleben Gbf vorgehalten. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Ablagesteinen abzulegen. Darüber hinaus benötigte Hemmschuhe befinden sich im Lokschuppen.
	30 Abschn. 12	Das Abstellen von Fahrzeugen ist nicht zulässig im Bereich des Streckenrangierbezirks.
§ 59		Für Lademaßüberschreitungen legt der Anschlussbahnleiter jeweils gesonderte Maßnahmen fest.
§ 62 (2)		Über Unfälle sind unmittelbar zu unterrichten: <ul style="list-style-type: none"> • der Fdl Hohenebra, sofern Übergabefahrten im Bereich des Streckenrangierbezirks betroffen sind; • der Anschlussbahnleiter oder Vertreter; • die Betriebsleitung des betroffenen EVU.
§ 64 (1) u. (3)		Fachdienste zum Aufgleisen entgleister Fahrzeuge und zur Untersuchung und Beurteilung der Lauffähigkeit sind jeweils durch den Anschlussbahnleiter zu beauftragen.

Anlage 1
Schematischer Lageplan



Unfallmeldeplan

Beim Auftreten von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb ist in der angegebenen Reihenfolge zu verfahren.

lfd. Nr.	Maßnahmen	zu erledigen durch
A.	Sofortmaßnahmen	
1.	Schutz der Unfallstelle veranlassen Falls erforderlich, Unfallruf bzw. Gefahrensignale geben. Betroffene Gleisanlagen sind zu sperren	Betriebspersonal/ sonstige Beschäftigte
2.	Bergung Verunglückter veranlassen, vorgefundene Lage örtlich kenn- zeichnen	Betriebspersonal/ sonstige Beschäftigte
3.	Beseitigung der Gefahrenquellen bis zum Eintreffen des Leiters der AB RbT veranlassen	Betriebspersonal/ sonstige Beschäftigte
	z. B. Aus- und Umschalten von Elektroenergie-, Gas-, Wasser- und Dampfleitungen, Schließen von Brandtüren.	
B.	Herbeirufen von Hilfe	
4.	Notruf	
	<u>Notrufe sind stets mit der Notrufnummer 112 abzusetzen!</u>	
5.	Medizinische Versorgung	
	Dr. Bianca Wehnemann Ebeleben Telefon Praxis 036020/72850 Telefon privat 036020/76369	

Dr. med. Günter Keyser
Ebeleben
Telefon Praxis 036020/72953
Telefon privat 036020/72977
Telefon mobil 0171/6572404

Dr. med. Jörg Korf
Ebeleben
Telefon Praxis 036020/ 81525
Telefon privat 036020/80012

Kreisrettungsleitstelle	03632/59330
Sondershausen	03632/59331

C. Eilige Meldungen

sind durch Betriebspersonal/ sonstige Beschäftigte abzugeben an

6.1 Leiter der Anschlussbahn

Herr Reinhard Schmidt
Telefon Büro: 0911-8012 95 61
Telefon mobil: 0176-11 22 60 61

6.2 Vertreter des Leiters der Anschlussbahn

Herr Hubertus Erbstößer
Telefon mobil: 0172. 385 99 32

Herr Klaus Heerdegen
Telefon mobil: 0173. 355 68 86

Rangier-Koordinator RbT / Lotsendienst
Herr Dieter Berndt
Telefon mobil: 0151. 59 14 36 84 oder 0152.08798905

6.3 Geschäftsführung Regiobahn Thüringen GmbH

Frau Maria-E. Meyer
Telefon Büro 036338.44891
Telefon mobil 0173 . 9794050

6.4 DB Netz AG
Stellwerk Bahnhof Hohenebra (Fdl)
Tel. 0160 . 5886697

7. Erforderliche Rettungs- und Arbeitskräfte,
Geräte und Hilfsmittel an der Unfallmelde-
stelle einsetzen
(Rettungskasten, Krankentrage,
Feuerlöscher u. a.).

D. Verständigung der Neben-Anschlussbahn

(bei Beeinträchtigung der bzw. Auswirkungen auf die
Betriebsführung
der Neben-Anschlussbahnen durch Beschäftigte/Betriebspersonal
bzw.
Leiter der AB RbT bzw. dessen Vertreter)

8. Bei allen gefährlichen Ereignissen auf der Eisenbahninfrastruktur
der AB RbT mit Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf die
Betriebsführung der Nebenanschlussbahn Meldung innerhalb von
60 Minuten an:

Leiter der Anschlussbahn AB RWZ
Herr Frank Ballin
Telefon Büro 036020.77305
Telefon mobil : 0172.2539044

Vertreter des Leiters der Anschlussbahn AB RWZ
Herr Michael Senft
Telefon Büro 036020.77305
Telefon mobil : 0170.5643283

Diensthabender AB RWZ : 0172 . 2539044

E. Weitere Meldungen

9. Gefährliche Ereignisse mit Personenschaden und erheblichem
Sachschaden melden an:

Polizeiinspektion

Telefon: 03632/6610

99706 Sondershausen

Amt für Arbeitsschutz

Telefon: 03631/6133-0

Nordhausen

Telefax: 03631/6133-61

Gewerbeaufsichtsbehörde

Gerhart-Hauptmann-Straße 3

99734 Nordhausen

10. Vorkommnisse, bei denen Verdacht oder Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen, melden an:

Polizeiinspektion

Telefon: 03632/6610

99706 Sondershausen

11. Bei Havarien von Kesselwagen oder Behältern, bei denen auch das Auslaufen des Inhalts die Gefahr einer Verseuchung des Grundwassers besteht, melden an:

Notruf 112

- F. Wichtige Angaben

12. Aufbewahrungsort für Feuerlöscher, Rettungskästen, Krankentragen, Decken, Arbeitsgeräte und Aufgleisgeräte ist das Dienstgebäude in Ebeleben Gbf.

- G. Ergänzende Bestimmungen

13. Durch den Leiter der AB RbT ist nach dem Auftreten gefährlicher Ereignisse beim Betreiben der Eisenbahninfrastruktur der AB RbT ein Untersuchungsbericht zu fertigen.

Dieser hat Angaben zu den Ursachen, dem Verlauf und den Folgen des Ereignisses sowie im Bedarfsfall eine dienstliche Äußerung der am Ereignis beteiligten Personen zu beinhalten.

Bei der Ausfertigung des Untersuchungsberichtes ist zweckmäßigerweise nach der Systematik des Vordruckes »Untersuchungsbericht zu gefährlichen Ereignissen im

Eisenbahnbetrieb« zu verfahren. Dieser Vordruck ist beim Leiter der AB vorzuhalten.

Anlage 3

Übersicht gültiger Regelwerke

Regelwerk	Gültig für Erbringer der Rangierleistung		Anmerkungen
	AB RWZ	EVU	
Dienstordnung AB RbT	x	x	
BOA – Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen	x	x ¹	¹ Nur Abschnitt V
Ril 301 – Signalbuch	x	x	
KoRil 123 – Notfallmanagement		x	
FV 408.21 - 27 und .48		x	
Ril 483 – PZB bedienen		x	
VDV-Schrift 753 bzw. Ril 492		x	
VDV-Schrift 755 – Streckenkenntnis-Richtlinie		x	
VDV-Schrift 757 bzw. Ril 915		x	

Anlage 4

Übersicht der Bahnübergänge

1 Ab- schnitt	2 Lage km	3 Kreu- zende Straße	4 Sicherung	5 Lage Einschalt- punkte		6 Lage ÜS		7 Überwachung Besonderheiten
				Ri 1	Ri 2	Ri 1	Ri 2	
Strecken - Rangier- bezirk	1,655	B 249	LzH Ebüt 80	1,0	2,3	1,2	2,0	
	2,960		nichttechnisc h					
	5,060		nichttechnisc h					
	6,494	Feldwe g	nichttechnisc h					
Rangier- bezirk Ebelebe n Gbf	18,200	Feldwe g	nichttechnisc h					
Gleis 200	20,00 0	L 1032	nichttechnisc h					
	21,555	Feldwe g	nichttechnisc h					Gleis gesperrt
	23,539	Feldwe g	nichttechnisc h					Gleis gesperrt
	25,104	Gemstr.	nichttechnisc h					Gleis gesperrt
	25,367	Feldwe g	nichttechnisc h					Gleis gesperrt
	26,367	Feldwe g	nichttechnisc h					Gleis gesperrt
	27,740	Feldwe g	nichttechnisc h					Gleis gesperrt
	28,679	Feldwe g	nichttechnisc h					Gleis gesperrt
	29,136	Feldwe g	nichttechnisc h					Gleis gesperrt
	30,471	Feldwe g	nichttechnisc h					Gleis gesperrt